Gemeinsamer Antrag von SPD-Fraktion und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

(Antrag Nr. 15-2547/2022)

Eingereicht am 28.09.2022 um 10:14 Uhr.

gemäß § 93 NKomVG i.V.m. § 9 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Hannover

Stadtbezirksrat Buchholz-Kleefeld

Verbesserung der Verkehrssicherheit im Umfeld der Lathusenstr.

Antrag

Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit im Bereich der Lathusenstr. werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

1. an den Einfahrten in die Lathusenstraße von der Berckhusenstraße aus werden Verkehrsschilder „Gefahrenstelle“ (101) mit dem Zusatz „Seh- und Gehbehinderte“ aufgestellt; (nicht in der Tempo 30 Zone sondern davor)

2. im Bereich der Bushaltestelle Lathusenstraße stadtauswärts wird die Fahrbahn stadtauswärts durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Markierungen) so verengt, dass das Vorbeifahren an haltenden Bussen untersagt wird (ähnlich der stadtauswärtigen Bushaltestelle Soltauer Straße)

3. vor den Bushaltestellen Lathusenstraße (stadtein- und -auswärts) wird das Verkehrsschild 276 (Überholverbot für Kraftfahrzeuge aller Art) aufgestellt.

Begründung

Wie bereits in der Drucksache 15-2602/2021 S1 dargestellt, ergibt sich dringender Handlungsbedarf: "Die vorstehenden Anregungen sind von Seiten der Hannoverschen Werkstätten vorgetragen worden. Um gerade die Sicherheit von Menschen mit Behinderungen, die dort arbeiten, im Straßenverkehr zu verbessern, ist es notwendig, am Standort Lathusenstraße der Hannoverschen Werkstätten die vorgenannten Maßnahmen umzusetzen."
Hinzu gekommen sind Rückmeldungen von Familien die Gefährdungssituationen an dem Zebrastreifen an der Berckhusenstr. / Lathusenstr. erlebt haben, da Autos bei haltendem Bus, diesen überholen ohne freie Sicht auf den Zebrastreifen zu haben und somit gefährliche Situationen entstehen.
Des Weiteren wächst das Wohngebiet in der Lathusenstr. und es sind mehr Menschen in dem Gebiet unterwegs.
Durch die ProSenis Wohneinrichtung Auengarten, in der Menschen mit Sehbehinderung wohnen, entsteht vor allem ein noch größeres Gefährdungspotenzial und es besteht daher dringender Handlungsbedarf.

18.62.04 BRB
Hannover / 28.09.2022